

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1785

vom 17. Juni 1980

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Dumphalden III"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 26. November 1979 den Bau- und Strassenlinienplan "Dumphalden III" beschlossen. Dagegen wurde das Referendum nicht ergriffen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 7. Januar bis 8. Februar 1980 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 50 vom 20. Dezember 1979 und im Prattler Amts-Anzeiger Nr. 51/52/12 vom 21. Dezember 1979 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 2. Januar 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat Pratteln hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist die in Ziffer 1 erwähnte Einsprache am 8. Mai 1980 schriftlich zurückgezogen worden. Zur Kollektiveinsprache (Ziffer 2) wurde hingegen am 3. April 1980 noch ein Nachtrag eingereicht.

C. Mit Schreiben vom 27. Mai 1980 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (in Kraft seit 1. Januar 1980) verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

IV.

In Beachtung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprache

Die Kollektiveinsprache befasst sich ausschliesslich mit dem Ausbau des Mattenacherweges und der Errichtung einer Kehrichtsammelstelle auf dessen Südseite im Bereich der Parzellen Nr. [REDACTED]. Diese beiden Themen stehen aber im heutigen Verfahren überhaupt nicht zur Diskussion. Aus diesem Grunde ist der Regierungsrat nicht in der Lage, auf die Einsprache einzutreten.

Was zudem die Strassenlinien des Mattenacherweges anbelangt, so sind diese von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln am 18. September 1961 beschlossen und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3297 vom 20. November 1962 genehmigt worden. Wie aus den Akten hervorgeht, sind damals keine Einsprachen eingegangen. Wohl unterlag der entsprechende Plan noch der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht. Eine solche wurde aber auch nicht erhoben. Somit ist er schon längst in Rechtskraft erwachsen und er kann heute nicht mehr angefochten werden.

://: 1. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes von 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 26.

November 1979 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan
 "Dumphalden III" genehmigt und damit allgemeinverbindlich
 erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/eBS/21/O
 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf
 § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des
 Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

(alle eingeschrieben)

Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Ingenieur- und Vermessungsbüro GEOPRAT AG,
 St. Jakobstr. 65, 4133 Pratteln

Kreisgeometerbüro, Frenkendörferstr. ²⁰~~23~~, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

- Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

